

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Reine Vermögensschäden und Nachdeckungsregelung für
freiberuflich berufsausübende Angehörige der MTD-Berufe im Sinne des § 1 Abs. 1 MTD-
Gesetz 2024 - AH3867.24**

1. Reine Vermögensschäden

- 1.1. Die jeweils dem Vertrag zugrundeliegenden AHVB/EHVB (inkl. Abschnitt A EHVB) finden insoweit Anwendung, als nicht nachstehend davon abgewichen wird.
- 1.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1.2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden.
- 1.3. Der Versicherungsschutz umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) bestehenden Gesetze (insb. MTD-Gesetz 2024), Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
- 1.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 1.4.1. Verletzung von Immaterialgüterrechten;
 - 1.4.2. Der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter;
 - 1.4.3. Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
 - 1.4.4. Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);
- 1.5. Innerhalb der vereinbarten Pauschalversicherungssumme des Versicherungsvertrages beträgt die Versicherungssumme für Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden die jeweils aktuell gültige gesetzliche Mindestversicherungssumme (§ 40 Abs. 2 MTD-Gesetz 2024), höchstens jedoch EUR 1.000.000,00.
B 1 EHVB findet Anwendung.
- 1.6. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische-therapeutische-diagnostische Behandlung in Österreich erfolgt ist. Die Einschränkung nach Art. 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.

2. Nachdeckung nach Beendigung der Versicherung

- 2.1. Schadenereignisprinzip: der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4.1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende versicherte Tätigkeit oder die schadenverursachende versicherte unterlassene Tätigkeit während aufrechter Versicherung erfolgte. Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte Tätigkeit mit Vertragsbeendigung endgültig bzw. vorübergehend eingestellt wurde. Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden versicherten Tätigkeit oder der schadenverursachende unterlassenen versicherten Tätigkeit geltenden Vertragsbestimmungen.
- 2.2. Manifestationsprinzip: fallen Versicherungsfälle durch die Zuordnung gemäß Art. 4.3 AHVB in einen Zeitraum, in dem wegen endgültiger bzw. vorübergehender Einstellung der versicherten Tätigkeit kein Versicherungsschutz besteht, so sind diese Versicherungsfälle von gegenständlichem Versicherungsvertrag nur dann umfasst, wenn dieser als Letzter, vor der Einstellung der beruflichen Tätigkeit bestand. In Abänderung von Art. 5.2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach diesen Bestimmungen eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt die auf dem Versicherungsdokument ersichtliche Versicherungssumme höchstens dreimal.
- 2.3. Verstoßprinzip – Deckung reiner Vermögensschäden: abweichend von Abschnitt B, Z. 1.4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.